



Arzneimittel

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde die Erstattungsfähigkeit von Arzneimittel im Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen neu geregelt und der Erstattungsfähigkeit der gesetzlich Versicherten und der Freien Heilfürsorge für Polizistinnen angeglichen.

Grundsätzlich beihilfefähig sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW nur verschreibungspflichtige Arzneimittel, sofern sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien von der Verordnung ausgeschlossen sind (z.B. Arzneimittel bei geringfügigen Erkältungskrankheiten, Schmerzmittel bei geringfügigen Erkrankungen usw.).

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel einschließlich nicht verschreibungspflichtiger homöopathischer und anthroposophischer Arzneimittel sind dagegen vom Grundsatz her nicht beihilfefähig.

Zusammenfassend und für die meisten Behandlerinnen und Behandler mit Kassenpatienten geläufig gilt, Arzneimittel sind seit dem 01.01.2007 beihilfefähig, wenn die gesetzlichen Krankenkassen die Aufwendungen in einem gleichgelagerten Fall für die Kassenpatientin oder den Kassenpatienten übernehmen würde (= rosa Rezept).

Beihilfefähig sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel regelmäßig nur dann, wenn sie

1. apothekenpflichtig sind und
2. begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation) oder
3. zur Behandlung unerwünschter Arzneimittelwirkungen, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch verschreibungspflichtiger Arzneimittel aufgetreten sind, eingesetzt werden oder

4. bei bestimmten schwerwiegenden Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder sich in der klinischen Erprobung befinden (kann auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel gelten, die nach den Arzneimittelrichtlinien von der Verordnung ausgeschlossen sind); bei diesen schwerwiegenden Erkrankungen können Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig sein, sofern die Anwendungen dieser Arzneimittel für die vorgenannten Indikationsgebiete als wissenschaftlich anerkannt gilt und die Ärztin bzw. die Heilpraktikerin dies mit der Verordnung bestätigt; bei der Behandlung mit diesen Arzneimitteln ist ausschließlich auf die Diagnose abzustellen; oder
5. unter der Voraussetzung verordnet werden, dass zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen genutzt wurden, hierdurch aber das Behandlungsziel nicht erreicht werden konnte und eine Behandlung mit diesen Arzneimitteln zusätzlich zwingend erforderlich ist.

Grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind wie bisher

- Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen (z.B. Nahrungsergänzungsmittel),
- bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht (z.B. Anti-Aging-Mittel, Appetitzügler, Haarwuchsmittel usw.)
- Mittel, die mit den Begriffen „Traditionell angewendet“ zur Stärkung oder Kräftigung, zur Besserung des Befindens, zur Unterstützung der Organfunktion, zur Vorbeugung oder als mild wirkendes Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden.

Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien von der Verordnung ausgeschlossen sind, und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich beihilfefähig.

Beihilferechtliche Grundlage für diese Regelungen ist der § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Beihilfenverordnung -BVO NRW- und die Anlage 2 zur BVO NRW. Ebenfalls sind die Anlagen I, II, V und VI der Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) des Gemeinsame Bundesausschusses (G-BA) beihilferechtlich zu berücksichtigen, zu finden unter www.g-ba.de/informationen/richtlinien).